



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Iffezheim
Postfach 5
76471 Iffezheim

Karlsruhe 29.10.2015

Name Rebecca Blum

Durchwahl 0721 926-3762

Aktenzeichen 44d2-3942.35 - 60 Iffezheim
(Bitte bei Antwort angeben)

BÜRGERMEISTERAMT IFFEZHEIM				
Eing.: 04. NOV. 2015				
1	2	3	4	5
Unt	Akt	Rück	Anw	Bearb

[Handwritten signature and initials over the stamp]

Lärmaktionsplanung der Gemeinde Iffezheim
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2015 und die Übersendung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Gemeinde Iffezheim, sowie die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns bei Ihnen bedanken.

Im Bereich der Gemeinde Iffezheim ist die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig für die Umsetzung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen an den Bundesstraßen B 36 und B 500, sowie an den Landesstraßen L 78a und L 78b.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Lärminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan nur dann umgesetzt werden können, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind. Voraussetzung für die Durchführung einer baulichen Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslösewerte überschritten sind. Die Auslösewerte sind im Bundes- bzw. Landeshaushalt festgesetzt und in folgender Tabelle aufgelistet.

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)	57 dB(A)
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	69 dB(A)	59 dB(A)
3. in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A).

Die Beurteilungspegel an den Gebäuden sind durch Berechnung zu ermitteln und mit diesen Auslösewerten zu vergleichen. Maßgebend für die fachliche Berechnung des Beurteilungspegels sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS-90. Darüber hinaus muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, können wir als Fachbehörde die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzen.

Im Entwurf des Lärmaktionsplans werden keine konkreten baulichen Lärmschutzmaßnahmen an Bundes- oder Landesstraßen vorgeschlagen. Seitens der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen daher keine Einwände gegen den Entwurf der Lärmaktionsplanung.

Gerne sagen wir Ihnen zu bei anstehenden Straßensanierungen im Bereich der Gemeinde Iffezheim zu überprüfen, ob sich der betreffende Straßenabschnitt für den Einbau eines lärm mindernden Fahrbahnbelags eignet.

Für das weitere Verfahren der Aufstellung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Rebecca Blum

Rebecca Blum